

STADT WAIBLINGEN

Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen

Beschluss vom	In Kraft seit
29.06.2006	01.09.2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581/698) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 15.02.1982 (Gesetzblatt Seite 72) mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 29.06.2006 folgende

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Waiblingen

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
2. Beim Eintritt eines Kindes in die Kindertageseinrichtung im Laufe des Monats wird in der ersten Hälfte die volle, in der zweiten Hälfte die halbe Monatsgebühr fällig. Beim Austritt im Laufe des Monats ist in der ersten Hälfte eine halbe Monatsgebühr und in der zweiten Hälfte die volle Gebühr zu bezahlen.
3. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Einrichtung wegen Ferien, vorübergehender Schließung, Streik oder aus einem anderen zwingenden Grund geschlossen wird, sowie bei längerem Fehlen des Kindes.
4. Fehlt ein Kind infolge Krankheit, Erholungsverschickung oder aus ähnlichem zwingendem Grund ununterbrochen mehr als 4 Wochen, so wird die monatliche Gebühr für den betreffenden Zeitraum auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 2 Gebührenbemessung

1. Für den Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist eine monatliche Gebühr abhängig vom Brutto-Jahreseinkommen zu entrichten.

§ 3 Begriff des Jahreseinkommens

1. Maßgebendes Brutto-Jahreseinkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte der im Haushalt lebenden Eltern, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten i. S. d. § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie alle übrigen Einkünfte und Bezüge neben den steuerpflichtigen Bezügen.
Zum Jahreseinkommen zählen auch Lohnersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG, pauschal versteuerte Entgelte nach § 40a EStG sowie Unterhaltsleistungen und Kindergeld.
Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten), auch mit denen anderer Familienangehöriger, ist nicht möglich.
2. Maßgebend ist das aktuelle Brutto-Jahreseinkommen nach Abs. 1.
Änderungen im Brutto-Jahreseinkommen im Laufe des Jahres, die zu einer Einstufung in eine andere Einkommensstufe führen, sind der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen und werden ab

dem Monat der Änderung der Gebühr zugrunde gelegt.

Ist das aktuelle Brutto-Jahreseinkommen nicht zu ermitteln, kann hilfsweise bis zu dessen Feststellung das zuletzt nachweisbare Brutto-Jahreseinkommen herangezogen werden.

3. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder einer eheähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des zweiten sorgeberechtigten Elternteils im Sinne von Abs. 1 und wird dem Brutto-Jahreseinkommen zugerechnet.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Für den Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung sind je nach täglicher / wöchentlicher Betreuungszeit, die in der Anlage 1 festgelegten Gebühren zu entrichten.
2. Die Kindertageseinrichtungen bieten verschiedene feststehende Betreuungsangebote an. Bis zu einer Betreuungszeit von 6 Stunden pro Tag besteht zum Mittag kein Essensangebot in den Einrichtungen.
Ab einem Betreuungsangebot von mehr als 6 Stunden pro Tag wird eine warme Mahlzeit zu Mittag gereicht. Die Kosten hierfür sind in der Gebühr enthalten.
3. Eine Festlegung auf ein Betreuungsangebot im Voraus ist erforderlich. Bei einem Wechsel in ein anderes Betreuungsangebot, ist die dafür geltende Gebühr ab dem Monat, in dem der Wechsel stattfindet, zu entrichten.
4. Mit den Gebühren sind die Kosten für Windeln und persönliche Pflegeartikel nicht abgegolten. Diese sind der Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.
5. Für eine Abendbetreuung mit kalter Abendmahlzeit im Rahmen der Ganztagesbetreuung ab 17.00 Uhr bis längstens 21.00 Uhr wird ein Aufschlag in Höhe von monatlich 25.- Euro berechnet. Bei einer Betreuung von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr beträgt die Gebühr monatlich 10.- Euro. In diesem Fall entfällt die Abendmahlzeit.
Es ist in diesen Fällen erforderlich die Betreuungszeit im Voraus festzulegen.

In dringenden Fällen kann ausnahmsweise kurzfristig eine Abendbetreuung gebucht werden, wenn Betreuungsplätze frei sind. Die Gebühr beträgt hierfür 5.- Euro pro Tag.

6. In dringenden Fällen kann eine zusätzliche Betreuung im Rahmen der Gesamtöffnungszeit der Einrichtung zum gebuchten Betreuungsangebot zugebucht werden. Die Gebühr beträgt pro Stunde 5.- Euro.
7. Kinder, die in Waiblingen nicht mit erstem Wohnsitz gemeldet und in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen sind, zahlen eine kostendeckende Gebühr mit einem Abschlag von 50% entsprechend den der Gebührenregelung zugrunde gelegten Platzkosten, abzüglich der pauschalierten Gruppenzuschüsse des Landes nach dem Kindergartengesetz i. d. Fassung vom 15.3.1999 und abzüglich des platzbezogenen Zuschusses der Wohnsitzgemeinde des Kindes nach der jeweils geltenden Rechtsverordnung.

Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung über den platzbezogenen Zuschuss der Wohnsitzgemeinde zahlen Kinder, die in Waiblingen nicht mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, den Höchstbetrag, der in der Gebührenregelung für die jeweilige Betreuungsform festgelegt ist.

8. In einzelnen Härtefällen kann die Gebühr nach Abs. 1-7 auf Antrag ermäßigt werden. Die Anträge sind eingehend zu begründen. Die Stadtverwaltung kann entsprechende Nachweise verlangen.

Vor einer Härtefallregelung ist, auf Verlangen der Verwaltung, vorrangig vom Antragsteller die Prüfung der Übernahme der Gebühr für die Kinderbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII beim Kreisjugendamt und/oder die Absetzung der Gebühr im Rahmen

der Berechnung von Leistungen nach SGB II bei der ARGE Rems-Murr-Kreis und/oder der Stadtpass plus bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

9. Beinhaltet die Gebühr ein Essensangebot, das aus zwingendem Grund (z.B. Allergie u.ä.) nicht in Anspruch genommen werden kann, so ermäßigt sich die Gebühr um 15%.

§ 5 Festsetzung der Einkommensstufe

1. Zur Gebührenveranlagung nach § 4 Abs. 1-9 sind die Eltern, der sorgeberechtigte Elternteil oder die sonst Sorgeberechtigten sowie der sorgeberechtigte Elternteil und der nichtsorgeberechtigte Haushaltsangehörige im Fall von § 3 Abs. 3 verpflichtet, eine wahrheitsgemäße Erklärung über das Einkommen nach § 3 abzugeben.
2. Die Angaben nach Nr. 1 werden von der Stadtverwaltung überprüft. Dazu kann die Stadt Nachweise über das maßgebende Einkommen verlangen.
3. Werden keine Angaben nach Nr. 1 gemacht, wird die Höchstgebühr festgesetzt. Im Falle einer aufgrund unrichtiger Einkommensangaben zu niedrig entrichteten Gebühr, ist die volle Gebühr nach zu entrichten.

§ 6 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Eltern, der sorgeberechtigte Elternteil, die sonst Sorgeberechtigten sowie der sorgeberechtigte Elternteil und der nichtsorgeberechtigte Haushaltsangehörige im Fall von § 3 Abs. 3.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr entsteht mit Beginn des Kalendermonats bzw. mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Austritt bzw. dem Wirksamwerden der Austrittserklärung (§1).
2. Der jeweilige Monatsbeitrag wird im Voraus zum ersten des Monats fällig.

§ 8 Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtung sind in einer Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung, die bei der Aufnahme ausgehändigt wird, ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.05.2001 mit Änderungen außer Kraft.

Folgt Anlage 1 zu § 4 Abs. 1